

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

Die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal wurde am 09.05.2003 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 16.05.2003 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

§ 1

In Abweichung von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal ist die öffentliche Straße der Erschließungsanlage Parkstraße (Straße im Bereich des Bebauungsplan Nr. 9 „Karl-Marx-Straße“ im Ortsteil Heiligenrode) endgültig hergestellt, wenn

- a) am Ende der Straße im Bereich des Wendehammers auf der nördlichen und westlichen Seite und südwestlichen Schräge ein gepflasterter Gehweg in einer durchgängigen Breite von 1m vorhanden ist;
- b) auf der östlichen Seite, bis zum Ende des Wendehammers in nördlicher Richtung, die Fahrbahn mit einem 10 cm breiten Bordstein abgegrenzt ist und an der Stelle, an der sich die Straße verengt, sich außerhalb des Begrenzungssteines eine ca. 2 m x 3,20 m große Grünfläche befindet;
- c) auf der westlichen Seite die Fahrbahn mit einem 15 cm breiten Flachbordstein begrenzt ist;
- d) die Fahrbahn eine durchgängige Breite von 2,80 m aufweist;
- e) die Straße in der Mitte eine trapezförmige Aufweitung von 14 m auf 10 m x 2,40 m aufweist;
- f) die Straße am Anfang eine Aufweitung von 15 m auf 16,3 m x 2 m, bis zum Beginn der Grünfläche, hat.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.